



Hintergrundpapier: Ökostromnovelle 2007 Pressekonferenz 13. Dezember 2007

In einer Pressekonferenz am 15. November stellte Wirtschaftsminister Dr. Martin Bartenstein „Eckpunkte zur Novelle des Ökostromgesetzes“ vor und am 23. November hat das Wirtschaftsministerium dann einen konkreten Entwurf für eine Novellierung des Ökostromgesetzes vorgelegt. Die Begutachtung läuft bis 7. Jänner 2008. Ein Vergleich der Ankündigungen mit dem konkreten Vorschlag für den Gesetzestext ist ernüchternd. Vor allem wurden zentrale Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2006, welche zu Unsicherheiten bei der Planung und Investition von Ökostromanlagen geführt haben, nicht verändert. Damit würden durch die Novelle nicht die Ursachen für den Ausbaustopp behoben werden. Von den für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Mitteln für Neuanlagen (kontrahierbares Einspeisevolumen) wurden lediglich 12 % ausgeschöpft. Viele der vorgelegten konstruktiven Verbesserungsvorschläge wurden nicht in den Entwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes aufgenommen, nicht zuletzt auch jene der offiziellen Evaluierung der Energieagentur.

Beispiele für kritische und mangelhafte Punkte

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

“

- **Einspeisetarife:**
-Technologieabhängige Laufzeit bis zu 15 Jahre“

Im Ökostromgesetz 2006 ist für „sonstige Ökostromanlagen“ folgende Regelung enthalten:

Der Betreiber erhält 10 Jahre den Tarif zu 100 %, im 11. Jahr eine Absenkung auf 75 % und im 12. Jahr eine Absenkung um 50 %. (§10 Abs. 4 geltendes Ökostromgesetz)

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Die Laufzeit wurde im Gesetz nicht verlängert, sondern von 11,25 auf zehn Jahre gekürzt (§11 Abs. 2). Der Wirtschaftsminister erhält eine Verordnungsermächtigung, mit der er die Laufzeit nach eigenem Ermessen auf bis zu 13 bzw. 15 Jahre verlängern könnte. Mitspracherecht hat dabei nicht einmal der Umweltminister. Damit ist eine längere Tariflaufzeit nicht gesetzlich verankert und deshalb unsicher.

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

"

- **Einspeisetarife**

Tarif-Festlegung für mehrere Jahre im Vorhinein möglich um Planungssicherheit zu erhöhen."

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Bei den Textpassagen, die die Planungssicherheit betreffen, wurden gegenüber dem bestehenden Gesetz keinerlei Änderungen vorgenommen. Das Fehlen der Planungs- und Investitionssicherheit wird prolongiert:

- Die jährlich unbestimmte Degression der Tarife ist unverändert im Text enthalten (§ 10a Abs.10). Dadurch fehlt jegliche Planungssicherheit. Es muss der Tarif jährlich abgesenkt werden. Sind die Tarife einmal zu niedrig, braucht man eine 2/3 Mehrheit um dies zu korrigieren. Von mehrjähriger Festlegung der Tarife ist also keine Rede. Für alle Anlagen (außer Windkraft) werden die Tarif aus 2006 fortgeschrieben und kein neuer Tarif erlassen, obwohl mit diesen Tarifen schon heute praktisch nichts mehr gebaut werden kann. Für Kleinwasserkraft wird sogar der veraltete Tarif von 2002 fortgesetzt.
- Für den Tarif ist weiterhin der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. (§ 10a Abs. 5). Dies ist insbesondere in Kombination mit der verpflichtenden, unbestimmten Degression problematisch.
- Es gibt weiterhin keine durchgängige Reihung der Projekte. Wenn die Fördermittel in einem Jahr nicht ausreichen, bleibt das Projekt zwar ein Jahr in der Reihung, fällt dann aber heraus und muss neu eingereicht werden. Damit fällt man hinter die inzwischen eingereichten Projekte. (§ 10a Abs.7)
- Die Abnahmepflicht ist weiterhin nur „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“ gegeben. (§ 10.Abs 1)
- Es gibt weiterhin ein begrenztes jährliches Unterstützungsvolumen (Deckel), das zwar von 17 auf 21 Mio. aufgestockt werden soll, aber auch neue Kosten (Sonderunterstützung Biomasse) übernehmen soll. Den Vorschlägen der Energie Agentur auf Aufhebung des Deckels wurde ebenso nicht entsprochen wie dem Vorschlag, statt eines jährlichen Unterstützungsvolumens ein Unterstützungsvolumen für eine mehrjährige Periode festzulegen.
- Die Kontingentaufteilung auf die Technologien wird abgeschafft. (§21b) Für alle (außer PV) gibt es nur noch einen Topf. Dadurch werden die Risiken der unbestimmten Degression und der Abweisung des Projektes nach 1+1 Jahren verstärkt.

In der PK von Minister Bartenstein wurde angekündigt:

"

- **Sonderregelung für in Not geratene Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen produzieren. Befristung vorerst auf 1 Jahr, allenfalls mit Verlängerungsmöglichkeit."**

Im Begutachtungsentwurf ist enthalten:

Es müssen schon die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Reorganisationsverfahren vorliegen. Erst dann kann man einen Antrag bei der E-Control stellen. Die entscheidet dann per Bescheid (ohne Vorgabe von Fristen) und kann im Idealfall maximal die Hälfte der Preissteigerungen ausgleichen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Sonderunterstützung.

Die andere Möglichkeit ist, dass der Minister per Verordnung einen Zuschlag für 2007 und 2008 festlegt. Die Kostenkalkulation entspricht der des Bescheidverfahrens.

Die Sonderunterstützung geht zu Lasten des Unterstützungsvolumens (Kontingents). Die Mittel für die Sonderunterstützung sind begrenzt. Falls zu wenig, so sind die mit Verordnung bestimmten Zuschläge aliquot zu reduzieren.

Anmerkung: Diese Sonderregelung ist völlig unzureichend. Da die Rahmenbedingungen eine schnelle Abwicklung (insbesondere im Bescheidverfahren) nicht zulassen und die Höhe der Unterstützung viel zu gering ist, ist anzunehmen, dass diese Sonderunterstützung keine Hilfe für in Not geratene Anlagen sein wird. Altanlagen fehlen überhaupt. Einvernehmensregelung mit BMLFUW fehlt.

Weitere Punkte im Novellenentwurf:

- Das Zählpunktpauschale wird abgeschafft. Dadurch erhält man eine Vereinfachung des Finanzierungssystems. Allerdings sollen auch die Geldmittel für fossile KWK unter dem Titel „Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom“ von den Kunden eingehoben werden.
- Eine Option zur Selbstvermarktung wurde eingeführt, sie sieht aber keine zusätzlichen Anreize (Bonus) vor. (§ 10a. Abs.10)
- Es wird ein neues Ziel formuliert welches die bisherigen Zielsetzungen vermischt. Im geltenden Gesetz gibt es ein Ziel für sonstigen Ökostrom (Wind, Biomasse, Biogas, PV, Geothermie) von 10 % im Jahr 2010 und ein getrenntes Ziel für die Kleinwasserkraft (unter 10 MW) von 9 % im Jahr 2008. In Zukunft will man sich von den Zielen für 2008 bzw. 2010 verabschieden und nur noch ein gemeinsames Ziel für sonstigen Ökostrom und Kleinwasserkraft bis 2015 verfolgen, wobei jene Kleinwasserkraftwerke, die seit bestehen des Ökostromgesetzes (2003) hinzugekommen sind, eingerechnet werden sollen. Laut Evaluierung der Energieagentur wird das 10% Ziel bis 2010 bei Beibehaltung des Ökostromgesetzes 2006 verfehlt.

Tarife:

Gleichzeitig mit dem Entwurf für eine Novelle des Ökostromgesetzes wurden auch neue Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vorgelegt.

Insgesamt ist die Tarifverordnung nicht geeignet, Bedingungen für einen kontinuierlichen Ausbau gemäß den geltenden Zielen des Ökostromgesetzes zu gewährleisten.

Die mehrjährige Festlegung der Tarife widerspricht den Vorgaben aus dem Ökostromgesetz, das in § 11 Abs.1 vorsieht, dass die Tarife jährlich festzulegen sind. Die mehrjährige Klarheit über die erwartbaren Tarife ist zwar eine wichtige Voraussetzung für Planungssicherheit, dies muss aber in der anstehenden Novelle zum Ökostromgesetz gelöst werden und nicht durch (dem bestehenden Ökostromgesetz widersprechende) willkürliche mehrjährige Festlegung der Verordnung.

Ein europäischer Vergleich der Tarifhöhen und die kaum ausgeschöpften Ökostromkontingente zeigen, dass die Tarife in Österreich völlig unzureichend sind. Daher ist es auch widersinnig, diese Tarife für mehrere Jahre festzulegen, selbst wenn diese zu niedrigen Tarife in den nächsten Jahren nur noch symbolisch abgesenkt werden. Planungssicherheit kann im Sinne des Ökostromaustaus nicht bedeuten, dass man bis 2010 die Sicherheit hat, dass nichts gebaut werden kann.

Auch ist etwa für die Kleinwasserkraftanlagen laut aktuellem Ökostromgesetz ein neuer Tarif festzulegen. Es reicht nicht, dass der Tarif aus der Tarifverordnung von 2002 übernommen wird. Hier sind die Kostensteigerungen für technische Anlagen seit 2002 entsprechend zu berücksichtigen.

Rückfragehinweis:

Mag. Stefan Moidl, IG Windkraft, Tel. +43 676 3707820

DI Martina Prechtl, Kleinwasserkraft Österreich, Tel. +43 664 1465333

Ing. Franz Kirchmeyer, Arge Kompost&Biogas, Tel. +43 664 3040761

Ing. Bernd Rumlmayr, Photovoltaic Austria, Tel. +43 664 2522735